Ich schreibe diese Interpretation als private Person und leidenschaftlicher Elektrotechniker. Es lässt sich daraus keine rechtssichere Aussage ableiten und stellt selbstverständlich nur meine persönliche Meinung als Teil der österreichischen Gesellschaft sowie als Fachkraft im Bereich der Elektrotechnik dar.

Ganz klar möchte ich vorausschicken, dass bei dieser Interpretation die Gesundheit der Öffentlichkeit sowie die Gesundheit der Arbeitnehmer und der Unternehmer, immer im Vordergrund steht und bei Zweifeln immer die Entscheidung im Sinne der Gesundheit zu treffen ist.

Als Grundlage ist die Betrachtung der 98.Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z1 des COVID-19 Maßnahmengesetzes erforderlich. In dieser Verordnung wird im § 1 grundsätzlich das Betreten öffentlicher Orte verboten, sowie im § 4 die Benützung von Massenbeförderungsmitteln, ausgenommen von den im § 2 angeführten Ausnahmen. Für den Bereich der Ausführung von elektrotechnischen Arbeiten ist hierbei § 2 Z 4 zu beachten. Ausnahmen bestehen dabei nur für berufliche Zwecke die erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Im Rahmen meiner Interpretation wird als Faustformel für diesen Mindestabstand eine Armlänge nach allen Seiten als ausreichend angesehen. Allgemein wird dies auch als gesellschaftliche oder sozial Distanzzone bezeichnet.

Es ergibt sich unter Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheit, den derzeitigen gesetzlichen Anforderungen (Stand 18.März 2020), den derzeitigen Anforderungen an die Unternehmer und deren Mitarbeitern, sowie den Auftraggebern und den Konsumenten folgende Interpretation:

Eine pauschale Schließung aller Baustellen, ohne diese Orte für berufliche Zwecke im Sinne der Anforderungen der anzuwendenden Verordnung entsprechend zu evaluieren, ist weder im Sinne der österreichischen Wirtschaft noch im Sinne der Auftraggeber und den Konsumenten. Eine genaue Betrachtung der folgenden Bedingungen ist daher unerlässlich:

- **Um welche Art von Baustellen handelt es sich?**
  - Großbaustellen (zb. Wohnhausanlagen, Hochhäuser, Fabriken,…)
    - Diese Art der Baustelle ist in dieser Interpretation nicht berücksichtigt.
  - Baustellen (zB. Wohnungen, Einfamilienhäuser, kleine Gewerbeflächen,..), sinngemäß auch private Baustellen
  - Baustellen im öffentlichen Raum
    - Stiegenhäuser von Mehrfamilienhäusern stellen sich derzeit als nicht ausreichend geklärt dar
    - andere Baustellen im öffentlichen Raum sind in dieser Interpretation nicht berücksichtigt
- **Wie viele verschiedene Gewerke sind tätig?**
  - einzelnes Gewerk - kein Baustellenkoordinator erforderlich
    - Der gewerberechtliche Geschäftsführer des Unternehmers hat die Evaluierung dieser Baustelle selbst durchzuführen und die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Ihm obliegt auch die Entscheidung ob die Arbeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durchgeführt werden können oder nicht.
    - Eine Einschränkung der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Baustelle hat durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer jedenfalls stattzufinden. (zB. maximal 3 Personen)
    - Es gilt während der Tätigkeit ein Mindestabstand von zumindest 1 Meter (Armlänge) zu jeder Person.
    - Die jeweiligen Pausen der Mitarbeiter sind durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer unter Einhaltung der gesundheitlichen und gesetzlichen Anforderungen zu organisieren und sicherzustellen. Entweder es werden die Bereiche für die Pausen ausreichend getrennt oder diese müssen gestaffelt durchgeführt werden.
    - Alle aufgrund der Evaluierung erforderlichen Hygienemaßnahmen sind durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer zu ergreifen und die notwenigen Vorkehrungen sind sicherzustellen.
    - Eine schriftliche Unterweisung über sämtliche Maßnahmen hat jedenfalls stattzufinden. Es ist für jeden Mitarbeiter eine Bestätigung für eine Schlüsselarbeitskraft auszustellen. Der Mitarbeiter hat diese Bestätigung mitzuführen.

- mehr als ein Gewerk - Baustellenkoordinator erforderlich
  - Der Baustellenkoordinator hat die Evaluierung dieser Baustelle durchzuführen und die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Ihm obliegt auch die Entscheidung ob die Arbeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durchgeführt werden können oder eben nicht.
  - Eine Einschränkung der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Baustelle hat durch den Baustellenkoordinator stattzufinden. (zB. maximal 5 Personen)
  - Der Baustellenkoordinator hat die Gewerke untereinander so zu koordinieren, dass keine Gefährdung der Gesundheit besteht und dass die Anforderungen der Verordnung eingehalten werden können. Die Gewerke können und sollten in zeitliche verschiedene, aber technisch logische Abfolgeleistungen eingeteilt werden.
  - Es gilt während der Tätigkeit ein Mindestabstand von zumindest 1 Meter (Armlänge) zu jeder Person.
  - Die jeweiligen Pausen der Mitarbeiter sind durch den Baustellenkoordinator unter Einhaltung der gesundheitlichen und gesetzlichen Anforderungen zu organisieren und sicherzustellen. Entweder es werden die Bereiche für die Pausen ausreichend getrennt oder diese müssen gestaffelt durchgeführt werden.
  - Alle aufgrund der Evaluierung erforderlichen Hygienemaßnahmen sind durch den Baustellenkoordinator zu ergreifen und die notwenigen Vorkehrungen sind sicherzustellen.
  - Eine schriftliche Unterweisung der Mitarbeiter über sämtliche Maßnahmen, hat durch den jeweiligen gewerberechtlichen Geschäftsführer stattzufinden und diese sind dem Baustellenkoordinator in Kopie zur Verfügung zu stellen. Es ist für jeden Mitarbeiter eine Bestätigung für eine Schlüsselarbeitskraft auszustellen. Der Mitarbeiter hat diese Bestätigung mitzuführen.

- **Wie ist bei Störungen und Wartungen elektrischer Anlagen vorzugehen?**
  - Die Wartung von elektrischen Anlagen fällt unter die Maßnahmen für den Erhalt der kritischen Infrastruktur und diese Tätigkeiten sind durch die Elektrotechnik-Unternehmen weiterhin durchzuführen.
  - Die Behebung von Störungen von elektrischen Anlagen fällt unter „Notfall-Dienstleistungen“ und diese Tätigkeiten sind durch die Elektrotechnik-Unternehmen weiterhin durchzuführen.
  - Es gilt während der Tätigkeit ein Mindestabstand von zumindest 1 Meter (Armlänge) zu jeder Person.
  - Die jeweiligen Pausen der Mitarbeiter sind durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer unter Einhaltung der gesundheitlichen und gesetzlichen Anforderungen zu organisieren und sicherzustellen. Entweder es werden die Bereiche für die Pausen ausreichend getrennt oder diese müssen gestaffelt durchgeführt werden.
  - Alle aufgrund der Evaluierung erforderlichen Hygienemaßnahmen sind durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer zu ergreifen und die notwenigen Vorkehrungen sind sicherzustellen.
  - Eine schriftliche Unterweisung über sämtliche Maßnahmen in Bezug auf Störungs- und Wartungsarbeiten hat jedenfalls stattzufinden. Es ist für jeden Mitarbeiter eine Bestätigung für eine Schlüsselarbeitskraft auszustellen. Der Mitarbeiter hat diese Bestätigung mitzuführen.

- **Wie kann die Anfahrt der Mitarbeiter zur Baustelle, für Einsätze der Wartung und in Notfällen unter Einhaltung der Verordnung sichergestellt werden?**
  - Der gewerberechtliche Geschäftsführer hat die Anfahrt der Mitarbeiter unter Einhaltung der gesundheitlichen und gesetzlichen Anforderungen zu organisieren und sicherzustellen. Eine schriftliche Unterweisung hat jedenfalls stattzufinden. Es ist für jeden Mitarbeiter eine Bestätigung für eine Schlüsselarbeitskraft auszustellen. Der Mitarbeiter hat diese Bestätigung mitzuführen.
  - Die erforderlichen Hygienemaßnahmen sind durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer zu ergreifen und die notwenigen Vorkehrungen sind sicherzustellen.
  - Die Benützung eines Firmen KFZ ist zulässig, jedoch gilt auch im Innenraum des Fahrzeuges ein Mindestabstand von zumindest 1 Meter (Armlänge) zu jeder Person.
  - Die Benützung von Massenbeförderungsmitteln ist grundsätzlich zulässig, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

Conclusio:

Die Durchführung von Arbeiten auf Baustellen ist derzeit nicht pauschal per Verordnung verboten und stellt sich auch als nicht zielführend im Sinne der österreichischen Wirtschaft dar. Unter Berücksichtigung der angeführten Bedingungen (Seite 1 und 2) und unter Einsatz des unternehmerischen Hausverstandes können Arbeitsleistungen und Tätigkeiten im Fachbereich der Elektrotechnik durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Evaluierung durch den Unternehmer ergeben hat, dass keine Gesundheitsgefährdung für die Mitarbeiter besteht und gleichzeitig die Anforderungen der 98.Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z1 des COVID-19 Maßnahmengesetzes erfüllt werden können. Die Entscheidung für die Durchführung von Arbeitsleistungen ist nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien zu treffen, sondern es ist jedenfalls eine Risikoanalyse mit einem Maß an Verantwortung, Rücksichtnahme und gebotener Vorsicht gegenüber der österreichischen Bevölkerung durchzuführen. Letztendlich übernimmt der jeweilige gewerberechtliche Geschäftsführer des Unternehmens die Verantwortung, dass es sich bei der Durchführung dieser Tätigkeiten nicht um unzulässige Arbeitsleistungen im Sinne § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz handelt. (Rechtsfolgen)